

BO Nr. A 3592 – 11.6.85
PfReg. K 5.1

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker

Ziel dieser Ausbildung ist das C-Examen als Organist und Chorleiter für den nebenamtlichen, selbstverantwortlichen kirchenmusikalischen Dienst.

§ 1 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden muss (s. § 2 Ziff. [2]),
 - b) aktive Teilnahme am kirchlichen Leben einer Gemeinde,
 - c) Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienste der Kirchenmusik,
 - d) Mindestalter 15 Jahre, Höchstalter in der Regel nicht über 35 Jahre.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur C-Ausbildung ist an die Kirchenmusikschule Rottenburg zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein kurz gefasster, handgeschriebener Lebenslauf,
 - b) das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Abschrift,
 - c) Angaben über bisherige musikalische Ausbildung, gegebenenfalls auch über bisherige musikalische Tätigkeiten,
 - d) ein pfarramtliches Zeugnis,
 - e) ein ärztliches Gesundheitszeugnis.

§ 2 – Aufnahmeprüfung und Zulassung

- (1) Die Zulassung wird vom Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Über die Zulassung entscheidet der Direktor der Kirchenmusikschule im Benehmen mit den an der Prüfung beteiligten Fachlehrern.
- (2) Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel kurz vor den Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen Baden-Württembergs statt. Anmeldungen dazu sind bis zum 2. Mai jeden Jahres erforderlich.
- (3) Anforderungen der Aufnahmeprüfung:
 - a) *Klavier*: Vorspiel einiger selbstgewählter Kompositionen aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen etwa im Schwierigkeitsgrad der zweistimmigen Inventionen von Johann Sebastian Bach, der Sonatinen von Clementi, Kuhlau, Mozart u. a. oder Kompositionen aus Belá Bartók, Mikrokosmos Bd. III.
 - b) *Orgel*: Vorspiel eines Liedsatzes aus dem Orgelbuch zum Gotteslob, Vortrag einfacher Stücke (leichtere Choralvorspiele, Präludien usw.). Für die Beurteilung in den Instrumentalfächern ist die Qualität des technischen und musikalischen Vortrages wichtiger als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Werke.
 - c) Nachweis über elementare Kenntnisse in der *allgemeinen Musiklehre* (in Form einer schriftlichen Klausur).
 - d) *Singen*: Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes.
 - e) *Gehör*: Innerhalb der mündlich-praktischen Einzelprüfung: Hören und Bestimmen von einfachen Intervallen, Dreiklängen und Rhythmen, Nachsingen einfacher tonaler Melodien. Innerhalb der Klausurprüfung: Hören und Notieren von leitereigenen Tönen aus Durtonarten, Intervallen zwischen zwei nacheinander erklingenden Tönen und Akkorden. Diktat einer leichten einstimmigen Melodie.
- (4) Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält ihre Gültigkeit 2 Jahre.

- (5) Ab Beginn der C-Ausbildung gelten die ersten 3 Monate als Probezeit.

§ 3 – Ausbildung

- (1) Die C-Ausbildung ist auf zwei Arten möglich:
- a) intern (Vollzeitausbildung, Dauer 1 Jahr),
 - b) extern (Dauer 2 Jahre).
- Das Ausbildungsjahr ist in zwei Semester aufgeteilt und beginnt mit dem Wintersemester. Das Wintersemester dauert vom 1. September bis 31. März, das Sommersemester vom 1. April bis 31. August.
- (2) Die Ausbildung erfolgt in folgenden Fächern: Liturgik und Glaubenslehre, Singen und Sprechen, gregorianischer Choral, deutscher Liturgiegesang, Chorleitung, Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel, Klavierspiel, Tonsatz (Harmonielehre und Kontrapunkt), Gehörbildung, Partiturspiel, Musikgeschichte, Orgelkunde. Im Rahmen der externen C-Ausbildung werden die Fächer Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel, Klavierspiel, Tonsatz und Gehörbildung durch von der Kirchenmusikschule beauftragte Fachlehrer erteilt, alle übrigen Fächer werden an der Kirchenmusikschule in 4 Kompaktkursen unterrichtet.

§ 4 – Prüfung

- (1) Die C-Prüfung wird vor einer vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg auf Vorschlag des Direktors eingesetzten Prüfungskommission abgelegt. Der Prüfungskommission gehören an:
- a) der Vertreter des Bischöflichen Ordinariates,
 - b) der Direktor der Kirchenmusikschule,
 - c) die Fachlehrer.
- Bei den Prüfungen in den Fächern Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel und Chorleitung müssen mindestens 3 Mitglieder der Prüfungskommission, bei den übrigen Fächern mindestens 2 Mitglieder anwesend sein. In den Teilprüfungen der Fächer, die extern unterrichtet werden, ist der betreffende Fachlehrer berechtigtes Mitglied der Prüfungskommission, im Verhinderungsfall gibt er eine schriftliche Beurteilung ab.
- (2) In allen Fächern wird mündlich bzw. mündlich-praktisch geprüft. In den Fächern Tonsatz und Gehörbildung sind darüber hinaus Klausurarbeiten erforderlich. Aus organisatorischen Gründen können auch weitere Fächer schriftlich geprüft werden.
- (3) *Prüfungstermine*
Die C-Prüfung kann in Teilen im Verlauf der Ausbildungszeit abgelegt werden. Dabei darf der gesamte Prüfungszeitraum ein Jahr nicht überschreiten. Die Prüfung in den Fächern Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel und Chorleitung kann nicht vorgezogen werden. Generell bedürfen Terminverschiebungen eines schriftlich begründeten Antrages und müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- a) *Interne C-Ausbildung*
Abschlussprüfungen finden während der letzten zwei Unterrichtswochen eines Semesters statt. Der Antrag auf Zulassung zur C-Prüfung ist an den Leiter der Kirchenmusikschule zu richten und muss im Wintersemester bis zum 15. Januar, im Sommersemester bis zum 2. Mai vorliegen.
 - b) *Externe C-Ausbildung*
Die Teilprüfungen werden zu folgenden Terminen abgelegt: Während des Kompaktkurses III (im Januar) die Fächer: Orgelkunde, gregorianischer Choral, deutscher Liturgiegesang, Partiturspiel. Die schriftliche Anmeldung hierzu muss bis zum 15. Dezember beim Direktorat der Kirchenmusikschule vorliegen. Zwischen den Kompaktkursen III und IV (in der Regel an einem schulfreien Märzsamstag) die Fächer: Klavierspiel, Liturgik und Glaubenslehre, Musikgeschichte. Anmeldung hierzu schriftlich bis 15. Januar. Während des Kompaktkurses IV (im Sommer) die Fächer: Chorleitung, chorische Stimmbildung, Singen und Sprechen, Tonsatz, Gehörbildung, Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel. Anmeldungen

hierzu schriftlich bis 1. Juni. Abweichend von dieser Verteilung können die Prüfungen in den Fächern Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel und Klavierspiel im Rahmen des zugelassenen Prüfungszeitraumes zu einem späteren Termin (in der Regel ein schulfreier Septembersamstag) abgelegt werden.

§ 5 – Prüfungsanforderungen

- (1)
1. *Liturgik und Glaubenslehre*: Theologie und Aufbau der Gottesdienste und der Sakramente (Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie), Aufbau und musikalische Gestaltungsformen von Eucharistiefeier, Vesper und Wortgottesdienst, Sinn und Übersicht über die Festzeiten des Kirchenjahres, die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien, Grundfragen der Glaubenslehre (Prüfungszeit: 15 Minuten).
 2. *Singen und Sprechen*: Singen eines geistlichen Liedes, Singen eines einfacheren Kunstliedes, Sprechen lateinischer und deutscher Texte, Grundkenntnisse der Stimmbildung (Prüfungszeit: 10 Minuten).
 3. *Gregorianischer Choral*: Vortrag eines selbstgewählten neumatischen Gesanges, Vortrag eines unvorbereiteten gregorianischen Gesanges, elementare Geschichte und Theorie des gregorianischen Chorals (Prüfungszeit: 10 Minuten).
 4. *Deutscher Liturgiegesang*: Vortrag eines vorbereiteten deutschen liturgischen Gesanges (Vortragssalmodie aus dem Kantorenbuch o. ä.), Vortrag eines Gemeindepsalmes (Gotteslob), Vortrag eines unvorbereiteten Liedes (Gotteslob), Kenntnis der verschiedenen Arten des deutschen Liturgiegesanges, ihre Anwendung und Geschichte (Prüfungszeit: 10 Minuten).
 5. *Chorleitung*: Einstudieren eines dem Chor unbekanntem vierstimmigen Satzes, Dirigieren eines dem Chor bekannten Satzes (Prüfungszeit: 20 Minuten).
 6. *Liturgisches Orgelspiel (Orgelimprovisation)*: Vorbereitete Vor-, Zwischen- oder Nachspiele für den gottesdienstlichen Gebrauch zu zwei Liedern aus dem Gotteslob, Spielen von Begleitsätzen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob, Vomblattspiel zweier Liedsätze aus dem Orgelbuch zum Gotteslob mit kurzen Intonationen (Prüfungszeit: 10 Minuten).
 7. *Orgelliteraturspiel*: Vortrag von drei bis fünf leichten Werken verschiedener Formen und Stilepochen, Nachweis eines Repertoires von etwa 10 weiteren Stücken ähnlicher Art (Prüfungszeit: 20 Minuten).
 8. *Klavierspiel*: Vortrag von zwei bis drei leichteren Klavierstücken aus verschiedenen Epochen (Prüfungszeit: 10 Minuten).
 9. *Tonsatz*:
 - a) *schriftlich*: Harmonisation eines Kirchenliedes (Kantionalsatz), einfache zweistimmige Kontrapunkte zu gegebenem cantus firmus, Aussetzen einer Funktionskette (Prüfungszeit: 2 Stunden).
 - b) *mündlich-praktisch*: Spielen erweiterter Kadenz, einfache Harmonisation eines Kirchenliedes, Tonleiterharmonisation, Spielen eines bezifferten Basses (Prüfungszeit: 10 Minuten).
 10. *Gehörbildung*:
 - a) *schriftlich*: Ein einstimmiges Diktat, ein zweistimmiges Diktat, ein einfaches akkordisches Diktat (erweiterte Kadenz) (Prüfungszeit: 1 Stunde).
 - b) *mündlich-praktisch*: Hören und Bestimmen von Intervallen, Dreiklängen, Dominantseptakkorden und Rhythmen, Vomblattsingen einfacher Chorstimmen, Intonationsangaben, Bestimmen einfacher Akkordverbindungen (Prüfungszeit: 10 Minuten).
 11. *Partiturspiel*: Vomblattspiel einer leichten drei- bis vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln und mindestens drei Systemen, Vorspiel vorbereiteter Chorsätze (Prüfungszeit: 10 Minuten).
 12. *Musikgeschichte*: Musikgeschichte in Grundzügen, wichtige Epochen der Kirchenmusik, ihre Meister und deren Werke, Formenanalyse (Prüfungszeit: 10 Minuten).
 13. *Orgelkunde*: Die technische Anlage der Orgel, Bauformen, Klang und Verwendung der Register, Stimmen von Zungenregister (Prüfungszeit: 10 Minuten).

- (2) Die angegebenen Prüfungszeiten stellen Richtwerte dar, die nicht überschritten werden sollten.

§ 6 – Berücksichtigungen anderer Prüfungen

- (1) Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in Fächern des § 5 (1) bestanden haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der C-Prüfung entsprochen haben.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung einzureichen. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor der Kirchenmusikschule nach Absprache mit den für das Fach zuständigen Fachlehrern.

§ 7 – Ergebnis der Prüfung

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 8 – Bewertung der Prüfung

- (1) Als Prüfungsnoten gelten die folgenden sechs Stufen:
- 1 = sehr gut,
 - 2 = gut,
 - 3 = befriedigend,
 - 4 = ausreichend,
 - 5 = mangelhaft,
 - 6 = ungenügend.
- (2) Die Note 3 = „befriedigend“ entspricht der Durchschnittsleistung. Die Note 4 = „ausreichend“ bedeutet eine noch ausreichende Leistung.
- (3) Im Zeugnis werden Benotungen in ganzen Werten ausgedrückt. Ergibt die Errechnung der Note in einem Fach oder der Gesamtnote einen Zwischenwert, so wird von fünf Zehntel an einschließlich zum schlechteren Wert aufgerundet.
- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer wie folgt gewertet:
- a) dreifach: Chorleitung, Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel (Gruppe 1),
 - b) zweifach: Liturgik und Glaubenslehre, Singen und Sprechen, gregorianischer Choral, deutscher Liturgiegesang, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung (Gruppe 2),
 - c) einfach: Partiturspiel, Musikgeschichte, Orgelkunde (Gruppe 3).
- (5) Die Note 6 = „ungenügend“ in irgendeinem Fach schließt das Bestehen der Prüfung aus, ebenso die Note 5 = „mangelhaft“ in einem Fach der Gruppe 1. Eine Note 5 = „mangelhaft“ in den Fächern der Gruppe 2 oder 3 schließt das Bestehen der Prüfung nicht aus, falls sie durch eine Note 2 = „gut“ oder 2 Noten 3 = „befriedigend“ in derselben Gruppe oder Gruppe 1 ausgeglichen werden kann. Zwei Noten 5 = „mangelhaft“ schließen das Bestehen der Prüfung aus.

§ 9 – Prüfungszeugnis

- (1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.
- (2) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.
- (3) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies auf Wunsch zu bescheinigen. Dabei werden die Noten der bisher abgelegten Teilprüfungen aufgeführt.

§ 10 – Wiederholung der Prüfung

- (1) Die nicht bestandene C-Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die zu wiederholende Prüfung muss innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr abgelegt werden.
- (3) Für die Wiederholung der C-Prüfung kann die Prüfungskommission Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

§ 11 – Fernbleiben von Prüfungen

- (1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung von Prüfungen verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in angemessener Form, nachzuweisen.
- (2) Bricht der Prüfling aus den in Ziff. (1) genannten Gründen eine Teilprüfung ab, so wird ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einer Prüfung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 – Täuschungsversuch

Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann – je nach Schwere der Verfehlung – die Wiederholung der Prüfung in einzelnen oder mehreren Prüfungsfächern anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären, auch wenn die Verfehlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

§ 13 – Anerkennung der Prüfung in anderen Diözesen

- (1) Diese Prüfungsordnung entspricht der Rahmenordnung, die von der Konferenz katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands erarbeitet und verabschiedet sowie von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (vom 16. bis 19. Februar 1970 in Essen) angenommen wurde.
- (2) Sie ist somit für alle Institute der Bundesrepublik, die katholische Kirchenmusiker ausbilden, als verbindlich anzusehen. Ein nach dieser Prüfungsordnung abgelegtes Examen wird von allen Diözesen der Bundesrepublik anerkannt.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.